

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00304 vom 23. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2006.00304](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00304)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00304 du 23 janvier 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00304 del 23 gennaio 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Die ZÄrlich ordnete am 21. Juli 2006 in Form einer einfachen Mitteilung an den Beschwerdeführer eine Begutachtung in der A. an (Urk. 2/6 = Urk. 10/ZK22). Dabei handelt es sich um einen Realakt und nicht um eine beschwerdefühige prozessleitende Verfügung (vgl. BGE 132 V 106 Erw. 5.2.10). Wie aus den Akten ersichtlich ist, nannte die A. in Ergänzung dazu alsdann die Namen der Ärzte, welche konkret mit der Begutachtung befasst sein werden (Urk. 10/ZK42+46). Wie aus der Begründung der Beschwerde hervor geht, moniert der Beschwerdeführer denn auch nicht die Anordnung der Begutachtung als solche, sondern er bringt vor, es lägen Ablehnungsgründe gegen die A. und die dort tätigen Ärzte vor. Zwischen ihm und den Fachärzten der A. beständen unterschiedliche Ansichten über die anzuwendenden Behandlungsmethoden bei Patienten mit Rückenleiden, was in der Vergangenheit zu heftigen Diskussionen geführt habe. Das Wirbelsäulenzentrum der A. betrachte ihn als unliebsamen Konkurrenten, den es im Rahmen des freien Wettbewerbs zu bekämpfen gelte. Zwischen ihm und den von der ZÄrlich bestellten Gutachtern beständen daher eindeutig belastete Beziehungen (Urk. 1).

2.2. Mit seinen Einwendungen gegen die A. bringt der Beschwerdeführer keine gesetzlichen Ausstandsgründe im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG vor. Abgesehen davon haften Ausstandsgründe regelmässig dem einzelnen Gutachter persönlich und nicht einer ganzen Institution oder Behörde an (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 20. September 2006, I 579/05, Erw. 3.4 mit Hinweisen). Aus der Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer in einem Konkurrenzverhältnis zur A. steht, lässt sich nicht schon auf mangelnde Objektivität oder auf Befangenheit der einzelnen dort tätigen Ärzte schliessen. Diese Situation besteht sodann in Bezug auf sämtliche Institutionen und Ärzte, die auf dem gleichen Gebiet tätig sind wie der Beschwerdeführer. Vielmehr bedarf es besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen (BGE 122 V 161 Erw. 1c). Die blosser Tatsache, dass ein fachlicher Meinungsstreit hinsichtlich der Behandlungsmethoden besteht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, erlaubt noch nicht, an der Objektivität der entsprechenden ärztlichen Einschätzung seines eigenen Gesundheitszustandes zu zweifeln. Im Urteil I 579/05 vom 20. September 2006, Erw. 3.4, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erwogen, dass die vom potentiellen Gutachter vertretene medizinische Auffassung nicht die Frage seiner Unparteilichkeit beschlägt.

Rechtsprechungsgemäss ist kein Ausstands- oder Ablehnungsgrund darin zu erblicken, wenn eine Ärztin (in einem krankensicherungsrechtlichen

Verfahren) arbeitsvertraglich an eine Krankenversicherung gebunden ist, oder wenn ein frei praktizierender Arzt von einer Versicherung wiederholt für die Erstellung von Gutachten beigezogen wird. Gleich verhält es sich mit einem Sachverständigen, der sich schon einmal mit einer Person befasst hat, sofern keine Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen. Diesfalls handelt es sich um Einwendungen materieller Natur, welche mit dem Entscheid in der Sache zu prüfen sind (RKUV 2001 Nr. KV 189 S. 492 Erw. 5b, RKUV 1999 Nr. U 332 S. 193 f. Erw. 2a/bb, BGE 132 V 110 Erw. 7.2, Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen A. vom 20. September 2006, I 579/05, Erw. 3.4, und in Sachen W. vom 1. September 2006, I 371/05, 5.3.2). Gründe, im vorliegenden Fall anders zu urteilen, sind nicht ersichtlich. Es handelt sich demnach bei den gegen die angeordnete Begutachtung vorgebrachten Einwendungen nicht um gesetzliche Ausstandsgründe, sondern um Einwendungen materieller Natur, welche die Beschwerdegegnerin nicht in Verfolgungsform behandeln musste. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Vogel-Etienne
- "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.